

III Abschnitt.

235

Dritter Abschnitt.

Moralische Verbindlichkeit,
Gesetz, Pflicht, und Recht überhaupt.

86.

Begriff der moralischen Verbindlichkeit und des Gesetzes.

Der Verstand und Wille des Menschen sind an gewisse unabänderliche Regeln gebunden S. 16, 17. Wenn der Verstand eine Sache als gut erkennt; so entsteht in dem Willen die Nothwendigkeit, diese Sache zu verlangen, oder zu verabscheuen, und wenn der Mensch in Besitz der guten Folgen des Objekts gelangen, oder die bösen von sich entfernen will, so muß er gewisse Handlungen begehen, oder unterlassen, ohne welche diese Folgen nicht erhalten; oder nicht entfernt werden können. Die deutliche Einsicht in die guten, oder bösen Folgen, welche mit einer freyen Handlung, oder mit der Unterlassung derselben verbunden sind, und die daraus entstandene Nothwendigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, heißt moralische Verbindlichkeit. Die Verbindung der Folgen mit der freyen Handlung wird die aktive, die daraus entstandene Nothwendigkeit so, und nicht anders zu handeln, wird die passive Verbindlichkeit genannt.

Der Wille fühlt zwar eine absolute Nothwendigkeit,